

Departement Gesundheit und Soziales
Gesellschaft
Soziales
Handbuch Soziales
6. Materielle Grundsicherung
6.2 Wohnungskosten
6.2.2 Mietzinsrichtlinien

6.2.2 Mietzinsrichtlinien

Um eine rechtsgleiche Behandlung von Personen sicherzustellen, welche materielle Hilfe beziehen, empfiehlt der Kantonale Sozialdienst, Mietzinsrichtlinien auf kommunaler Ebene zu erlassen. Aus diesen soll hervorgehen, bis zu welchem Betrag Wohnungsmieten in der Regel zu Lasten der materiellen Hilfe übernommen werden. Die Mietzinsrichtlinien sollen festhalten, welche Mietzinse, in Abhängigkeit von der Haushaltsgrösse, einem ortsüblichen, günstigen Mietzins entsprechen.

Mietzinsrichtlinien dienen dem Grundsatz der Rechtsgleichheit. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit verlangt, dass in relevanten Punkten ungleiche Sachverhalte auch unterschiedlich behandelt werden müssen (zum Beispiel Rollstuhlabhängigkeit). Welche Wohnsituation für eine hilfeschende Person angezeigt ist, bedarf der individuellen Abklärung. Die Sozialbehörde ist verpflichtet, von der Mietzinsrichtlinie abzuweichen, sollte der Einzelfall dies gebieten.

Die von den Sozialbehörden erlassenen Mietzinsrichtlinien haben gegenüber der unterstützten Person keine direkte Wirkung. Mietzinsrichtlinien sind keine verbindlichen Rechtssätze, sondern vielmehr Verwaltungsverordnungen. Sie enthalten bloss Regeln für das verwaltungsinterne Verhalten der zuständigen Sachbearbeiter und dienen einer einheitlichen Verwaltungspraxis sowie der erleichterten Rechtsanwendung durch die Behörden. Gegen aussen kann sich die Sozialbehörde nur auf ihre Mietzinsrichtlinien berufen, wenn tatsächlich in der Gemeinde aktuell Wohnraum zu den entsprechenden Preisen zur Verfügung steht. Sind keine Wohnungen verfügbar, welche den Mietzinsrichtlinien entsprechen, kann von der unterstützten Person auch nicht verlangt werden, sich daran zu halten. Die Mietkosten sind in der vollen Höhe anzurechnen.

Mehr zum Thema

- [BGer 8D_1/2015 vom 31.08.2015](#)

© Kanton Aargau 2017